

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes,
anderer Gehölze und Ufervegetation der Stadt Teltow
(BaumSchS)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs 1 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) sowie des § 24 Abs. 3, Satz 2–4 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2004 (GVBl. I S. 350) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 09.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern, Kletter-, Rank- und Schlingpflanzen (im folgenden Gehölze genannt) und Ufervegetation zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu erneuern.
- (2) Die Satzung dient der Sicherung des Bestandes an Gehölzen und Ufervegetation zur
 - a) Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigung, Lärm, Staub und Strahlungshitze,
 - b) Belebung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) Schaffung und Erhaltung von vielfältigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Stadtgebiet von Teltow.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze und Ufervegetation im Geltungsbereich dieser Satzung werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung:
 - jegliche Gehölze und Ufervegetation in der Zeit **vom 15. März bis zum 15. September** (§ 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, Schutz von Nist-, Brut- u. Lebensstätten).

- b) Auf öffentlichen Grün- u. Verkehrsflächen:
- Gehölze (einschließlich Obstgehölze) und Ufervegetation ganzjährig
 - Abgestorbene Bäume, solange die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- c) Auf privatem Grund:
- Bäume (außer Obstbäume) ab 30 cm Stammumfang. Dies gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten Walnuß, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie
 - Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 12, 14, 72 Abs. 10 und 72 a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung oder als Ersatzmaßnahme nach § 6 dieser Satzung gepflanzt wurden,

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgebend, der bei 130 cm Stammlänge ab dem Stammfuß gemessen wird.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
- b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- (4) Der Schutz von Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG).

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze und Ufervegetation zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, daß Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z.B. das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer)
- (3) Als Schädigung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 30 cm übersteigt.

- (4) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfaßt die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 150 cm, bei Pyramidenformen zuzüglich 500 cm.

Das Verbot umfaßt insbesondere:

- a) die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Beton, Asphalt),
- b) das Bekapen des unbefestigten Wurzelbereiches mit Kraftfahrzeugen (> 2 t Gesamtgewicht), Baumaschinen sowie das Lagern von Baumaterial, Schutt o.ä. ohne ausreichende Schutzmaßnahmen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Lagern oder das Einbringen baumschädigender Substanzen (z.B. Öle, Säuren, Mörtel),
- e) die Anwendung von Streusalzen, mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- f) das Ausbringen von Herbiziden,
- g) die maschinelle Schachtung im geschützten Wurzelbereich,
- h) das Entfernen oder die anderweitige Beschädigung von Wurzeln,
- i) das Verfestigen des Bodens durch Verdichtungsgeräte wie z.B. Rüttler, Vibrationswalzen u.ä..

- (5) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (**Gefahrenabwehr**). Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadtverwaltung Teltow unverzüglich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige in Standortnähe zur Kontrolle bereitzuhalten.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks und der fachgerechte Obstbaumschnitt.
- c) Pflegeschnitt an Hecken und Sträuchern
- d) Maßnahmen der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grün- u. Verkehrsflächen.

- (6) Während der Zeit vom 15. März bis zum 15. September ist die Beseitigung jeglicher Vegetation (Bäume, Sträucher und Hecken) unabhängig von ihrer Größe nach § 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Schutz von Nist-, Brut- u. Lebensstätten) verboten. Soll in diesem Zeitraum dennoch eine Beseitigung von Vegetation beabsichtigt sein, ist ein schriftlicher Antrag für die Erteilung einer Befreiung (Ausnahmegenehmigung) bei der Stadtverwaltung Teltow, SG Bau / Grün, zu stellen (§ 72 Abs. 7 BbgNatSchG).

§ 4**Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben geschützte Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.
- (2) Die Stadtverwaltung Teltow soll die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dabei auf Wunsch beraten und unterstützen.
- (3) Die Stadtverwaltung Teltow kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen, z.B. bei der Durchführung von Schachtungen im Wurzelbereich. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers können baumpflegerische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit angeordnet werden.

5**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
 - a) der geschützte Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 - b) vom geschützten Baum akute Gefahren für Personen und Gebäude ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist,
 - d) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es soll eine Abwägung zwischen den individuellen Interessen des Antragstellers und denen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Stadtverwaltung Teltow einzureichen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandgebäude maßstäblich bzw. mit Maßangaben dargestellt sind. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind eindeutig zu kennzeichnen. Im Einzelfall kann von der Vorlage eines Lageplanes abgesehen werden, wenn auf andere geeignete Weise (z.B. einfache Lageskizze, Fotos) der geschützte Baumbestand dargestellt wird.

- (3) Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den geschützten Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Angrenzender geschützter Baumbestand ist ebenfalls darzustellen.
- (4) Die Beweislast der Voraussetzungen von Ausnahmen oder Befreiungen liegt beim Antragsteller.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf ein Jahr nach Bekanntgabe befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

§ 6

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll dem Antragsteller die Auflage erteilt werden, als Ersatz für beseitigte Bäume standortgerechte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.
- (2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen.
- (3) Für einen gefälltten Baum soll pro angefangene 30 cm Stammumfang ein Ersatzbaum gepflanzt werden.

Als Ersatz werden Bäume nach den Qualitätsstandards des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in nachfolgender Ausgangsqualität / Mindestqualität vorgeschrieben.

für Laubbäume:

einheimische standorttypische Laubbäume mittlerer Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von 14-16 cm, Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen

für Nadelbäume:

einheimische standorttypische Nadelbäume mittlerer Baumschulqualität, mit einer Höhe von 125-150 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen

Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Dreibock mit Gurtsicherung und einer Schilfrohrmanschette als Stammschutz zu sichern.

Es können auch standortgerechte Bäume in geringer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) als Ersatz gepflanzt werden.

- (4) Vorhandener Jungaufwuchs heimischer Art kann als Ersatzpflanzung gewertet werden.
- (5) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Für die Realisierung der Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadtverwaltung Teltow schriftlich anzuzeigen.
- (7) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem sonst die Ersatzpflanzung erfolgen würde, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.
- (8) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Stadtgebiet Teltow zu verwenden.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen einem Verbot des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Gehölze entfernt, maßgeblich verändert, schädigt oder zerstört, ist zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 2 dieser Satzung entfernt, geschädigt oder zerstört, so ist der betreffende Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung gemäß Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon durch Abtretung seines Ersatzanspruches an die Stadtverwaltung Teltow befreien.
- (3) Zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Anordnungen treffen bzw. Zahlungen festsetzen.
- (4) Im Falle von § 3 Abs. 5 Buchst. a) (Beseitigung eines Baumes zur Gefahrenabwehr) kann die Stadtverwaltung Teltow den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung, jeweils maximal bis zur Höhe gemäß § 6, verpflichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen einem Verbot des § 3 geschützte Gehölze oder Ufervegetation beseitigt, beschädigt, in seinem Aufbau wesentlich verändert oder dessen Wachstum beeinträchtigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 5, Buchstabe a) eine unverzügliche Anzeige unterläßt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) seinen Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - d) einer vollziehbaren Anordnung zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume auf Grund § 4 Abs. 3 nicht Folge leistet,
 - e) einer gemäß § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflage zur erteilten Genehmigung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leistet,
 - f) eine vollziehbare Anordnung zur Ersatzpflanzung auf Grund § 7 Abs. 3 oder 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Teltow vom 17.06.1998 außer Kraft.